

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 59, S. 259–260)

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Oktober 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. November 2010 erteilt.

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Graduierung
- § 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten
- § 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Bildung der Modulnoten
- § 16 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Kolloquium
- § 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
- § 28 Ungültigkeit
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum

Allgemeiner Teil

§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Näheres regelt die jeweilige fachspezifische Zulassungsordnung.

(2) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann vorgesehen werden, dass im Falle eines nicht überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die Zulassung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem besonderen Zulassungsverfahren erfolgen kann.

(3) In der jeweiligen fachspezifischen Zulassungsordnung kann festgelegt werden, dass über den überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus weitere spezifische Zulassungsvoraussetzungen (z. B. Zulassungsgespräch) erfüllt werden müssen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines ordnungsgemäßen Masterstudiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende das Studienziel erreicht hat, durch Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten seine bzw. ihre beruflichen Chancen zu erweitern.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht das Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Masterstudiengang bezieht sich auf ein von dem bzw. der Studierenden zu wählendes Fach gemäß Anlage A.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut.

(3) Der Studienumfang entspricht in der Regel 120 ECTS-Punkten.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester.

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Der für die Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums zuständige Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der gemäß § 15 Absatz 6 Landeshochschulgesetz gebildeten Gemeinsamen Frankreichkommission eingesetzt. Als Mitglieder werden drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem der Masterstudiengänge des Frankreich-Zentrums durchführt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Frankreichkommission regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität gewahrt. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem Rektor/der Rektorin vorzulegen.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren, Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Soweit die fachspezifische Anlage B nichts anderes regelt, kann der Kandidat bzw. die Kandidatin Prüfer und Prüferinnen für die Masterarbeit und das dazugehörige Kolloquium vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im selben Fach eines Masterstudiengangs an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Fach eines Masterstudiengangs und/oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Fachs im Masterstudiengang am Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in §§ 15 und 21 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern und Fachvertreterinnen und dem Vorstand des Frankreich-Zentrums.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und einer Abschlussprüfung. Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Die fachspezifische Anlage B regelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.

(2) Die fachspezifische Anlage B legt die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich) fest.

(3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in seinem Fach im Masterstudiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Entscheidung über die Zulassung innerhalb von vier Wochen mit; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem bzw. der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(5) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder bzw. jede Studierende bis zu einem vom Dozenten bzw. von der Dozentin festzusetzenden Termin schriftlich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss anmelden. Hierbei sind die gemäß fachspezifischer Anlage B für die jeweilige studienbegleitende Prüfung notwendigen Voraussetzungen sowie die Einschreibung im betreffenden Fach des Masterstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität nachzuweisen. Falls der bzw. die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm bzw. ihr dies schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat bzw. Kandidatin mindestens zehn Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 6 Absatz 2 in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 2 (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 2 zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss; die genauen Modalitäten zur Bewertung der Abschlussarbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, das heißt alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; das Verfahren der Bewertung der Abschlussarbeit ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Jede studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 15 Bildung der Modulnoten

(1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der einen Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifische Anlage sieht gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend

(3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 16 Vergabe von ECTS-Punkten

ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 17 Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium, die gemäß § 14 beurteilt werden.

(2) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und findet bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Gutachten zur Masterarbeit statt. Hat das Kolloquium nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattgefunden, so gilt es als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 27 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Die genauen Anforderungen und Angaben zur Durchführung des Kolloquiums regelt die fachspezifische Anlage B.

§ 18 Zulassung und Meldung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Anfertigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität in seinem Fach im Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. im Rahmen seines Masterstudiums insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist für Studierende im Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ mit Beginn der Auslandsphase im dritten Fachsemester, für Studierende im Masterstudiengang „Interkulturelle Studien. Deutschland und Frankreich“ und für Studierende im Masterstudiengang „Deutsch-Französische Journalistik“ während des dritten Semesters schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach bereits eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat bzw. die Kandidatin im gewählten Fach des Masterstudiengangs oder in einem verwandten Fach eine Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Masterprüfungsverfahren befindet.
- (4) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß fachspezifischer Anlage B erbracht und die Masterarbeit bestanden hat.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.
- (2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn die fachspezifische Anlage B dies ausdrücklich vorsieht. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Die genauen Angaben zur Vergabe des Themas, zum Bearbeitungszeitraum, zum Umfang, der Sprache, der Betreuung und Begutachtung der Arbeit sind in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen.
- (6) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

§ 20 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert 30 Minuten. Die fachspezifische Anlage B regelt die Anforderungen für das Kolloquium sowie für die Durchführung des Kolloquiums.
- (2) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des jeweiligen Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach der mündlichen Prüfung wird eine Note gemäß § 14 festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin bzw. von den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium von dem Prüfer bzw. der Prüferin bekanntgegeben.

§ 21 Bildung der Note der Abschlussprüfung, Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sind.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

- Die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht zweifach in die Gesamtnote ein. Dabei wird die ungewichtet gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3) als Wert angesetzt, sofern nicht die fachspezifische Anlage B gewichtete Mittel vorsieht.
- Die Note der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 geht einfach in die Abschlussnote ein. § 15 Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag ist dem bzw. der Studierenden Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen; hiervon kann im Fall des Satzes 3 abgewichen werden.

(3) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Wochen nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt es als nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens drei Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(5) Die gesamte Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden sind.

§ 23 Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sowie das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird folgenden ECTS-Graden zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,3:	A – excellent
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 1,7:	B – very good
bei einem Durchschnitt von 1,8 bis 2,5:	C – good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	D – satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	E – sufficient

(3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 24 Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Näheres ist in der fachspezifischen Anlage B geregelt.

- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 25 Diploma Supplement

Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der bzw. die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er bzw. sie die Elternzeit antritt, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er bzw. sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem bzw. der Studierenden

das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem bzw. der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem bzw. der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

§ 28 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 13. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 47, S. 266–285), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 83, S. 577–585), außer Kraft.

Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Anlage B zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum Fachspezifischen Bestimmungen

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Studiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ist ein nichtkonsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang.

(2) Der Studiengang basiert auf einem zwischen der Albert-Ludwigs-Universität, der Université Paris-Est Créteil Val de Marne und der Université de Strasbourg koordinierten Studienprogramm mit binationalem Abschluss.

(3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten qualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule bzw. einem Abschluss einer baden-württembergischen Berufsakademie besondere Kenntnisse im Bereich „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ mit besonderem Frankreichbezug zu vermitteln; qualifizierten Studierenden der Université Paris-Est Créteil Val de Marne und der Université de Strasbourg soll eine spezifische Deutschland-Kompetenz vermittelt werden. Der zum Masterabschluss führende Studiengang soll die bereits erworbene Qualifikation so erweitern, dass sich für die Absolventen und Absolventinnen zusätzliche berufliche Chancen der Beschäftigung in französischen oder frankreichbezogenen bzw. deutschen oder deutschlandbezogenen Wirtschaftsunternehmen und nichtwirtschaftlichen Einrichtungen eröffnen.

§ 2 Organisation

(1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse richten die Albert-Ludwigs-Universität, die Université Paris-Est Créteil Val de Marne und die Université de Strasbourg eine gemeinsame deutsch-französische Kommission ein. Der gemeinsamen Kommission gehören vier bis acht Mitglieder an, wobei immer jeweils mindestens ein akademisches Mitglied des Frankreich-Zentrums, ein Mitglied der Faculté d'Administration et échanges internationaux der Université de Paris-Est Créteil Val de Marne, ein Mitglied der Faculté des Lettres, langues et sciences humaines der Université de Paris-Est Créteil Val de Marne und ein Mitglied der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg darin vertreten sein muss. Die Mitglieder der gemeinsamen Kommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin berufen. Die gemeinsame Kommission erlässt den Studienplan für den gemeinsamen Studienteil und entscheidet über die Zulassung der Studierenden zum Masterstudiengang.

(2) Im Übrigen ist der Vorstand des Frankreich-Zentrums für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität zuständig. Für die Gestaltung und Durchführung des Studiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg gelten die dortigen Bestimmungen. Für die Zulassungs- und Prüfungsorgane der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg gelten die dortigen Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Studienumfang

Im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 5 Struktur des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden zusammen aus

- zwei Studiensemestern an der Albert-Ludwigs-Universität,
- einem Auslandspraktikum von mindestens vier, höchstens sechs Monaten in Frankreich; das Praktikum muss vom Vorstand des Frankreich-Zentrums organisiert oder anerkannt sein;
- einem Studiensemester an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne oder an der Université de Strasbourg.

(2) Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne immatrikulierten Studierenden zusammen aus

- zwei Studiensemestern an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne,
- einem Studiensemester an der Albert-Ludwigs-Universität,
- einem Auslandspraktikum von mindestens fünf und höchstens sechs Monaten in Deutschland; das Praktikum muss von der Université Paris-Est Créteil Val de Marne organisiert und anerkannt sein.

- (3) Der Masterstudiengang setzt sich für die an der Universität de Strasbourg immatrikulierten Studierenden zusammen aus
- zwei Studiensemestern an der Albert-Ludwigs-Universität,
 - einem Studiensemester an der Universität de Strasbourg,
 - einem Auslandspraktikum von mindestens vier Monaten in Deutschland; das Praktikum muss von der Universität de Strasbourg organisiert und anerkannt sein.

§ 6 Studieninhalte

Im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind an der Albert-Ludwigs-Universität folgende Module zu belegen:

Veranstaltungen im 1. Semester

Modul 1.1: Grundlagen der Wirtschaft	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomie	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Geschichte und Theorie der Wirtschaft	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Geschichte und Struktur internationaler Unternehmen	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Legende zu den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; Std. = Stunden

Modul 1.2: Grundlagen des Rechts	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Einführung in das deutsche Zivilrecht	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in das französische Zivilrecht	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in das Öffentliche Recht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung in das Europarecht	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Modul 1.3: Internationale Wirtschaft I	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Internationale Unternehmenskommunikation	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Außenhandelstheorie und -politik	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Interkulturelles Management	V, S (P)	12	48 Std.	2	1
Einführung International Trade	V, S (P)	12	48 Std.	2	1

Modul 1.4: Sprachkurse – Einführung	Art	Präsenzstunden	Workload	ECTS-Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch I	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Rechtsdeutsch/-französisch	Ü (P)	24	36 Std.	2	2
Wirtschaftsdeutsch/-französisch I	Ü (P)	24	36 Std.	2	2

Veranstaltungen im 2. Semester

Modul 2.1: Internationale Wirtschaft II	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Makroökonomie	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Bilanzierung und Rechnungswesen internationaler Unternehmen	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Internationale Wirtschaftsinstitutionen	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Internationales Marketing	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Internationales Management	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Europäische Wettbewerbspolitik	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Modul 2.2: Rechtsformen Deutschland/ Frankreich	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Öffentliche und private Unternehmen in Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Arbeits- und Kündigungsrecht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1
Steuerrecht in Deutschland und Frankreich	V, S (P)	9	51 Std.	2	1

Modul 2.3: Ökonomie und Gesellschaft*	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Ökonomie im geopolitischen Kontext	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Nationale Innovationssysteme	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1
Kulturmanagement und Kulturmarketing in Deutschland und Frankreich	V, S (WP)	9	51 Std.	2	1

* Aus den Veranstaltungen im Bereich „Ökonomie und Gesellschaft“ ist eine Veranstaltung mit insgesamt 2 ECTS-Punkte zu absolvieren.

Modul 2.4: Sprachkurse – Vertiefung	Art	Präsenz- stunden	Work- load	ECTS- Punkte	SWS
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II	Ü (P)	18	42 Std.	2	2
Wirtschaftsdeutsch/-französisch II	Ü (P)	18	42 Std.	2	2
Wissenschaftsdeutsch/-französisch	Ü (P)	18	42 Std.	2	2

Veranstaltungen an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Université de Strasbourg

Das dritte und vierte Semester werden, je nach gewählter Spezialisierungsrichtung, an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne oder an der Université de Strasbourg absolviert. Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen und die Zuordnung von ECTS-Punkten ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg.

Praktische Tätigkeit

Während des dritten oder vierten Semesters ist ein Auslandspraktikum in einer Einrichtung des Rechts, der Wirtschaft oder der Kultur in Frankreich zu absolvieren. Das obligatorische Auslandspraktikum dauert mindestens vier Monate. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt die Vorlage einer Praktikumsvereinbarung, eines Praktikumszeugnisses und eines Praktikumsberichts in französischer Sprache voraus. Die je nach gewählter Spezialisierungsrichtung zu erwerbenden ECTS-Punkte ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 7 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Semester an der Albert-Ludwigs-Universität sowie im dritten oder vierten Semester an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne oder an der Université de Strasbourg,
2. der Abschlussarbeit, die im Rahmen einer Doppelbetreuung durch die zuständigen Fachvertreter der beiden beteiligten Universitäten verfasst wird, und dem Kolloquium.

(2) Das Studium wird mit der Abschlussarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

Schriftliche Modulteilprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1.2: Grundlagen der Wirtschaft
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Mikroökonomie
Geschichte und Theorie der Wirtschaft
Geschichte und Struktur internationaler Unternehmen

Modul 1.2: Grundlagen des Rechts
Einführung in das deutsche Zivilrecht
Einführung in das französische Zivilrecht
Einführung in das Öffentliche Recht in Deutschland und Frankreich
Einführung in das Europarecht

Modul 1.3: Internationale Wirtschaft I
Internationale Unternehmenskommunikation
Außenhandelstheorie und -politik
Interkulturelles Management
Einführung International Trade

Modul 1.4: Sprachkurse – Einführung
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch I
Rechtsdeutsch/-französisch
Wirtschaftsdeutsch/-französisch I

Modul 2.1: Internationale Wirtschaft II
--

Makroökonomie
Bilanzierung und Rechnungswesen internationaler Unternehmen
Internationale Wirtschaftsinstitutionen
Internationales Marketing
Internationales Management
Europäische Wettbewerbspolitik

Modul 2.2: Rechtsformen Deutschland/Frankreich
Öffentliche und private Unternehmen in Deutschland
Öffentliche und private Unternehmen in Frankreich
Rechtsformen und Verwaltungsstrukturen in Deutschland und Frankreich
Arbeits- und Kündigungsrecht in Deutschland und Frankreich
Steuerrecht in Deutschland und Frankreich

Modul 2.3: Ökonomie und Gesellschaft*
Ökonomie im geopolitischen Kontext
Nationale Innovationssysteme
Kulturmanagement und Kulturmarketing in Deutschland und Frankreich

* Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls abzulegen.

Modul 2.4: Sprachkurse – Vertiefung
Allgemeiner Sprachkurs Deutsch/Französisch II
Wirtschaftsdeutsch/ -französisch II
Wissenschaftsdeutsch/-französisch

In einzelnen Fällen kann die schriftliche Modulteilprüfung durch eine mündliche Modulteilprüfung ersetzt werden. Die Prüfungsart wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

Die genaueren Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Abschlussessemesters an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Universität de Strasbourg zu erbringen sind, ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 8 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit wird während des vierten Semesters angefertigt. Das Thema der Arbeit kann in Anlehnung an eine Lehrveranstaltung oder an das Auslandspraktikum gewählt werden. Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen eines „mémoire de spécialisation“ als Gruppenarbeit an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Universität de Strasbourg geschrieben werden; in diesem Fall muss der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Bei einer Erstellung der Arbeit in deutscher Sprache ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Französisch und bei einer Erstellung der Arbeit in französischer Sprache eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Deutsch beizufügen.

(3) Die Arbeit wird von einem Mitglied des Frankreich-Zentrums oder einem Hochschuldozenten/einer Hochschuldozentin bzw. einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und einem Mitglied der Faculté d'Administration et échanges internationaux oder der Faculté des Lettres, langues et sciences humaines der Universität de Paris-Est Créteil Val de Marne oder der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Universität de Strasbourg

betreut; bei der Anmeldung wird der/die erste Betreuer/Betreuerin und der/die zweite Betreuer/Betreuerin angegeben. Die Anmeldung der Abschlussarbeit muss für die Studierenden der Faculté d'Administration et échanges internationaux spätestens bis zum 1. März eines jeden Jahres erfolgen, für die Studierenden der Faculté des Lettres, langues et sciences humaines bis zum 15. April eines jeden Jahres und für die Studierenden der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg bis zum 1. Februar eines jeden Jahres. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas. Fällt der Abgabetermin auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so verschiebt sich die Verpflichtung zur Abgabe auf den nächsten Werktag. Die genaueren Angaben zur Erstellung der Masterarbeit ergeben sich aus dem Anhang zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Die Abgabefrist für die Masterarbeit kann bei Nachweis des Vorliegens besonderer Literatur- oder Materialschwierigkeiten nach Rücksprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Arbeit auf Antrag des Prüflings bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(5) Erkrankt der Prüfling während der Bearbeitungszeit, ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Bearbeitungszeit wird für die Dauer der Erkrankung unterbrochen und ein neuer Termin für die Abgabe der Arbeit festgesetzt. Darüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(6) Bei empirischen Arbeiten sind die verwendeten Daten zu anonymisieren; die Interviewpartner/-partnerinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeit als ganze oder aber deren zentrale Ergebnisse veröffentlicht werden können; geschützte Daten werden nicht bzw. nur in Absprache mit dem jeweiligen Unternehmen verwendet.

(7) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 45 DIN-A4-Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.

§ 9 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die schriftliche Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit, die fachlichen und methodischen Grundlagen und die fächerübergreifenden Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erfüllt sind; das Kolloquium findet bis spätestens vier Wochen nach der Abgabe der Gutachten statt. Für die an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden findet das Kolloquium in der Regel während des vierten Semesters an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Université de Strasbourg statt.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin und dem Zweitbetreuer/der Zweitbetreuerin abgenommen. Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach erfolgtem Kolloquium wird eine Note gemäß § 14 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung festgesetzt und im Protokoll vermerkt. Das Protokoll wird von den an dem Kolloquium Beteiligten unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 10 Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gewertet. Die Note für die schriftliche Arbeit und die Note für das Kolloquium stehen im Verhältnis 2:1.

(2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den Erstbetreuer/die Erstbetreuerin, der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin erstellt das Zweitgutachten. Die Gutachten sollen innerhalb vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorgelegt werden. Die Note der schriftlichen Arbeit ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Gutachter/Gutachterinnen. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen für die schriftliche Arbeit um 2,0 oder mehr voneinander abweichen, bestellt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der Gutachter/Gutachterinnen fest.

(3) Die schriftliche Abschlussarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Die Studierenden, die an der Université Paris-Est Créteil

Val de Marne die Spezialisierungsrichtung an der Faculté d'Administration et échanges internationaux wählen, erhalten für die bestandene Abschlussarbeit 13 ECTS-Punkte und für das dazugehörige Kolloquium 2 ECTS-Punkte, die dem vierten Semester zugerechnet werden. Die Studierenden, die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté des Lettres, langues et sciences humaines wählen, erhalten für die bestandene Abschlussarbeit mit zugehörigem Kolloquium 17 ECTS-Punkte, die dem vierten Semester zugerechnet werden. Die Studierenden, die an der Université de Strasbourg eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté des Sciences économiques et de gestion wählen, erhalten für die bestandene Abschlussarbeit 15 ECTS-Punkte und für das dazugehörige Kolloquium 2 ECTS-Punkte, die dem vierten Semester zugerechnet werden.

§ 11 Verleihung des akademischen Grades, der Urkunde und des Titels

(1) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität und an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg bestandenen Prüfungen wird von der Albert-Ludwigs-Universität der Grad „Master of Arts“ (M.A.) im Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und von der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. der Université de Strasbourg das nationale Masterzeugnis verliehen. An der Université Paris-Est Créteil Val de Marne wird entweder das nationale Masterzeugnis der Fachrichtung Administration et Échanges Internationaux oder der Fachrichtung Administration et Management International des Territoires mit der jeweils gewählten Spezialisierungsrichtung („mention“) oder das nationale Masterzeugnis der Fachrichtung Management international trilingue. Langues étrangères appliquées aux affaires internationales mit der jeweiligen Spezialisierungsrichtung („parcours“) verliehen. An der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg wird das nationale Masterzeugnis mit der Spezialisierungsrichtung („mention“) Management des projets et des organisations und der spécialité Management de projets internationaux verliehen, wobei im Diploma Supplement der parcours „Management international de l'innovation“ vermerkt wird.

(2) Aufgrund der an der Albert-Ludwigs-Universität bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Frankreich-Zentrums versehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne bzw. an der Université de Strasbourg erhält der Prüfling die Masterurkunde dieser Universität.

Anhang zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“

A. Veranstaltungen an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne

1. Spezialisierungsrichtung „Master Management et Commerce International, mention Commerce international et monde européen“

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Commerce international: le monde Europe	V/S	P	8
Tronc commun du commerce international	V/S	P	8
Spezialisierung: sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder (zweisprachig)	V/S	WP	14
Spezialisierung: sozioökonomisches Umfeld der deutschsprachigen Länder (dreisprachig)	V/S	WP	14
Especialización: entorno socio-económico del mundo ibérico (bilingüe)	V/S	WP	14
Especialización: entorno socio-económico del mundo ibérico (trilingüe)	V/S	WP	14

Legende zu den Tabellen:

V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

Studierende, die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne die an der Faculté d'Administration et échanges internationaux angebotene Spezialisierungsrichtung wählen, absolvieren im dritten Semester das obligatorische Praktikum und setzen ihr Studium im vierten Semester an der Partneruniversität Paris-Est Créteil Val de Marne fort. Für das erfolgreich abgeschlossene Praktikum und die Erstellung eines ausführlichen Praktikumsberichts (Rapport de stage), der etwa 40 Textseiten umfassen und der durch die Prüfungsordnung der Faculté d'Administration et échanges internationaux vorgegebenen Form genügen muss, werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Der Praktikumsbericht wird von einem Mitglied der Faculté d'Administration et échanges internationaux betreut und muss von dem/der Studierenden in einem Kolloquium (soutenance) vor einer deutsch-französischen Prüfungskommission verteidigt werden, der neben dem Betreuer/der Betreuerin auch ein Mitglied des Frankreich-Zentrums oder ein Hochschuldozent/eine Hochschuldozentin beziehungsweise ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin, dem/der die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, angehören. Für die Verteidigung des Praktikumsberichts werden 2 ECTS-Punkte vergeben. Im vierten Semester erwerben die Studierenden durch die erfolgreiche Absolvierung der beiden Pflichtveranstaltungen (P) sowie einer der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und die Erbringung der zugehörigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 30 ECTS-Punkte. 13 ECTS-Punkte werden für die Anfertigung der Abschlussarbeit vergeben, weitere 2 ECTS-Punkte für das zugehörige Kolloquium.

2. Spezialisierungsrichtung „Management international trilingue. Langues étrangères appliquées aux affaires internationales, Parcours: Marchés est-européens et germanophones“ (oder „Parcours Marchés anglophones“ oder „Parcours Marchés hispanophones et d'Europe du Sud“)

Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Management international (Management interculturel, Techniques financières du commerce international, Méthodologie générale de la recherche en gestion, Techniques export appliquées aux marchés germanophones/anglophones/hispanophones)	V/S	P	15
Connaissances des territoires et langues étrangères (Structures et dynamiques territoriales, Modes de présence, Anglais des affaires, Allemand/Russe/Espagnol des affaires, Option Anglais/allemand/espagnol/italien renforcé)	V/S	P	15

Studierende, die an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne eine Spezialisierungsrichtung an der Faculté des Lettres, langues et sciences humaines wählen, absolvieren im dritten Semester ein Studiensemester an der Partneruniversität Université Paris-Est Créteil Val de Marne, bevor sie im vierten Semester das obligatorische Praktikum anschließen und die Masterarbeit anfertigen.

Im dritten Semester erwerben die Studierenden in den von ihnen besuchten Kursen der jeweils gewählten Spezialisierungsrichtung insgesamt 30 ECTS-Punkte, die sich wie oben angegeben auf die Module verteilen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Für das erfolgreich abgeschlossene Praktikum werden im vierten Semester 13 ECTS-Punkte vergeben. 15 ECTS-Punkte werden für die Erstellung der Abschlussarbeit und weitere 2 ECTS-Punkte für das Kolloquium zur Masterarbeit vergeben.

B. Veranstaltungen an der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Universität de Strasbourg

3. Semester

UE 1: Management des projets et des organisations	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Stratégie internationale	V/S	P	6
Marketing et management international	V/S	P	6

Legende zu den Tabellen:

UE = Unité d'Enseignement (Modul); V = Vorlesung (Cours magistral); S = Seminar (Travaux dirigés); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

UE 2: Management international de l'innovation	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Méthodes d'analyse et de prise de décisions	V/S	P	6
Économie de l'innovation et management du changement	V/S	P	6
Techniques, outils et compétences	V/S	P	6

4. Semester

UE 1: Stage en entreprise ou organisation et projet	Art der Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht	ECTS-Punkte
Stage en en entreprise et insertion professionnelle	V/S	P	27
Accompagnement et insertion professionnelle	V/S	P	3

Studierende, die die Spezialisierungsrichtung Management international de l'innovation wählen, absolvieren an der Faculté des Sciences économiques et de gestion der Université de Strasbourg im dritten Semester ein Studiensemester, bevor sie im vierten Semester das obligatorische Praktikum absolvieren und die Masterarbeit anfertigen.

Im dritten Semester erwerben die Studierenden in den von ihnen besuchten Kursen insgesamt 30 ECTS-Punkte, die sich wie oben angegeben auf die Module verteilen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind jeweils in den von dem/der Studierenden gewählten Lehrveranstaltungen der oben genannten Module abzulegen.

Im vierten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum, das durch universitäre Veranstaltungen im Umfang von 3 ECTS-Punkten begleitet wird. Für das Praktikum werden 10 ECTS-Punkte vergeben. Für den Praktikumsbericht, der zugleich die Masterarbeit darstellt, und das Kolloquium erhalten die Studierenden insgesamt 17 ECTS-Punkte.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) am Frankreich-Zentrum vom 9. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 88, S. 597–637)

Erste Änderungssatzung vom 12. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 26, S. 294–296):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 26. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 98, S. 709–714):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 80, S. 609–711):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 59, S. 259–260):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.